

Beck kompakt

Schwerbehindert

Meine Rechte: Wohnen, Arbeiten, Steuern, Mobilität

Bearbeitet von
Von Jürgen Greß

3. Auflage 2018. Buch. 128 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71921 9
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Recht > Sozialrecht > SGB IX - Rehabilitation, Behindertenrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

dafür ist, dass sich ein Anspruch rechtlich begründen lässt und stichhaltige, überzeugende ärztliche Gutachten vorgelegt werden, die vor allem auch die Eilbedürftigkeit belegen.

Kosten der Rechtsverfolgung

Praxisfall

Ich möchte gegen einen negativen Bescheid des Versorgungsamtes mit Widerspruch und gegebenenfalls einer Klage vor dem Sozialgericht vorgehen.

- *Mit welchen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten muss ich rechnen?*
- *Brauche ich überhaupt einen Rechtsanwalt für eine Klage oder kann ich auch selbst klagen?*

Das Widerspruchsverfahren ist ebenso wie das Gerichtsverfahren kostenfrei. Gerichtskosten oder Kosten für ein vom Gericht in Auftrag gegebenes medizinisches Gutachten müssen Sie nicht tragen.

Für den Fall des Unterliegens würden Sie als Kläger nur mit Ihren eigenen Anwaltskosten belastet. Im Falle des Obsiegens der Klage müsste der Beklagte, z. B. also das Versorgungsamt, Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Da vor den Sozialgerichten kein Anwaltszwang besteht, könnten Sie jedoch auch selbst ohne anwaltliche Vertretung klagen.

Wegen der meist schwierigen und komplexen Rechtsmaterie empfiehlt sich jedoch zur effektiven Durchsetzung seiner Rechte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Praxistipp

Beauftragen Sie ggf. möglichst einen spezialisierten Rechtsanwalt (z. B. Fachanwalt für Sozialrecht) mit Ihrer Interessenvertretung.

Die Rechtsanwaltsgebühren bestimmen sich nach dem im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgegebenen Gebührenrahmen. Für das Widerspruchsverfahren liegen sie regelmäßig zwischen 400 € bis zu 800 €. Bei einem Klageverfahren liegen die Rechtsanwaltsgebühren zwischen 700 € und 1.300 €, je nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit.

Praxistipp

Durch eine entsprechende Rechtsschutzversicherung lässt sich dieses Kostenrisiko weitgehend absichern. Rechtsschutzversicherer gewähren jedoch in der Regel für das Widerspruchsverfahren keine Kostendeckung. Erst die vor dem Sozialgericht anfallenden Rechtsanwaltskosten sind vom Versicherungsschutz abgedeckt.

Besteht keine Rechtsschutzversicherung, kann beim Sozialgericht ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden. Wird diese bewilligt, trägt die Staatskasse die Rechtsanwaltskosten, wenn der Prozess verloren wird. Bei sehr geringem Einkommen wird Prozesskostenhilfe als reiner Zuschuss gewährt. Anderenfalls muss der Zuschuss innerhalb von vier Jahren in Raten zurückgezahlt werden.

Hier die Rechtsschutzmöglichkeiten im Überblick:

1. Antrag	Untätigkeitsklage zum Sozialgericht nach 6 Monaten	Gleichzeitig: Einstweiliger Rechtsschutz vor dem Sozialgericht („Erste Hilfe“)
2. Bescheid der Behörde		
3. Einlegen eines Widerspruchs	Untätigkeitsklage zum Sozialgericht nach 3 Monaten	
4. Widerspruchsbescheid		
5. Klage zum Sozialgericht		
6. Berufung zum Landes- sozialgericht		
7. Revision zum Bundes- sozialgericht		

Auf den Punkt gebracht

Bei einem ablehnenden Bescheid, beispielsweise bei einem Antrag auf Zuerkennung eines bestimmten Merkzeichens, sollten Sie immer Rechtsmittel wie z. B. einen Widerspruch einlegen, damit die Entscheidung überprüft wird. Teilweise werden Anträge nur abgelehnt, weil die Behörde hofft, dass die Ablehnung hingenommen wird und damit Ausgaben gespart werden können. Bei Einlegung eines Widerspruchs werden in solchen Fällen häufig doch noch die beantragten Leistungen bewilligt.

Bei Untätigkeit der Behörde hilft eine Untätigkeitsklage; bei Eilbedürftigkeit kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht gestellt werden.

Vergünstigungen für Schwerbehinderte

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen über Vergünstigungen, die sich Ihnen nach der Anerkennung als Schwerbehinderter eröffnen. Diese Vergünstigungen dienen hauptsächlich dem finanziellen Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Nachteile bzw. (Mehr-)Aufwendungen.

Einkommen- und Lohnsteuer

Das Einkommensteuergesetz (EStG) räumt Menschen mit Behinderung die Möglichkeit ein, die mit der Behinderung verbundenen Mehraufwendungen für ihre Lebensführung über zusätzliche Steuerfreibeträge bei der Veranlagung zur Lohn- oder Einkommensteuer geltend zu machen. Die Freibeträge verringern das zu versteuernde Einkommen und reduzieren damit die Steuerbelastung.

Praxisbeispiel

Zu den abzugsfähigen behinderungsbedingten Mehraufwendungen zählen z. B. nicht von der Krankenkasse getragene Ausgaben für Heilbehandlungen, Medikamente oder Hilfsmittel wie Rollstühle und Prothesen.

Es gibt prinzipiell zwei Möglichkeiten, das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerbelastung aufgrund der behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu verringern:

(1) Es können die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG geltend gemacht werden. Es wird jedoch eine zumutbare Eigenbelastung, die von der Höhe der eigenen Einkünfte abhängt, berücksichtigt.

Praxisbeispiel

Die zumutbare Eigenbelastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte (entspricht etwa dem Bruttogehalt) bis zu 15.340 € 4% und für den übersteigenden Betrag bis zu 51.130 € 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und nach dem Splittingtarif besteuert werden.

Bei einem Bruttojahresgehalt von 50.000 € würde sich eine zumutbare Eigenbelastung von 4% aus 15.340 € zuzüglich 5% aus 34.660 € und damit insgesamt 2.346,60 € ergeben.

(2) Anstelle des mühsamen Einzelnachweises sämtlicher behinderungsbedingter oder pflegebedingter Mehraufwendungen können jedoch auch der Behinderten-Pauschbetrag für behinderte Menschen und der Pflege-Pauschbetrag für die Aufwendungen der Pflegeperson geltend gemacht werden.

Praxistipp

Aufgrund der relativ hohen zumutbaren Eigenbelastung dürfte es häufig günstiger sein, anstatt der tatsächlichen Aufwendungen die Pauschbeträge nach § 33b EStG in Anspruch zu nehmen.

Behinderten-Pauschbetrag

Der Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG) kann für den schwerbehinderten Arbeitnehmer am Jahresanfang als Freibetrag in der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Eltern können sich auf Antrag beim Finanzamt den Pauschbetrag für ihre behinderten Kinder übertragen lassen. Die jährlichen Pauschbeträge sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelt:

Behinderungsgrad	Pauschbetrag
von 25 und 30	310 €
von 35 und 40	430 €
von 45 und 50	570 €
von 55 und 60	720 €
von 65 und 80	1.060 €
von 85 und 90	1.230 €
von 95 und 100	1.420 €

Der jährliche Pauschbetrag erhöht sich auf 3.700 €, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen H (für hilflos) oder Bl (für blind) eingetragen ist. Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 steht dem Merkzeichen H die Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 gleich.

Praxistipp

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird

der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der höhere GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die vergangenen Jahre geltend gemacht werden, soweit die vierjährige Frist für die rückwirkende Festsetzung der Einkommensteuer im Zeitpunkt der Beantragung des Schwerbehindertenausweises noch nicht abgelaufen war.

Pflege-Pauschbetrag

Einen Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG) von jährlich 924 € können Personen für ihre Aufwendungen geltend machen, die eine ständig hilflose Person (mit Merkzeichen H oder Pflegegrad 4 oder 5) in ihrer oder der Wohnung des Pflegebedürftigen pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten. Für die Pflege des hilflosen Ehegatten oder eines hilflosen Kindes kann der Pflege-Pauschbetrag geltend gemacht werden, da in diesen Fällen das Pflegegeld ausnahmsweise nicht zu den Einnahmen zählt.

Behinderungsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Durch die wahlweise Berücksichtigung der Mehraufwendungen durch die um die zumutbare Eigenbelastung geminderten tatsächlichen Aufwendungen oder den Behinderten-Pauschbetrag werden nur die typischen behinderungsbedingten Mehraufwendungen erfasst. Mit dem

Behinderten-Pauschbetrag abgegolten sind die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und Ausgaben für einen erhöhten Wäschebedarf sowie die Pflegeaufwendungen. Soweit darüber hinaus dem Behinderten andere Aufwendungen entstehen, können diese als andere außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG zusätzlich zu dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden. Nachstehend werden in Ziffer a) bis e) andere behinderungsbedingte Aufwendungen von Menschen mit Behinderung aufgeführt.

Achtung

Allerdings muss dabei meistens die zumutbare Eigenbelastung überschritten sein.

a) Fahrtkosten für Privatfahrten

Für unvermeidbare Privatfahrten, die durch die Behinderung veranlasst sind (und nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können), wird vom Finanzamt bei einem GdB von 80 oder GdB von 70 und Merkzeichen G regelmäßig ein Aufwand von jährlich 3.000 km zu 0,30 €/km anerkannt. Hieraus ergibt sich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von jährlich 900 €.

Bei der Führung eines Fahrtenbuchs können auch die Kosten für mehr als 3.000 km geltend gemacht werden, soweit die Fahrten angemessen und aufgrund der Behinderung erforderlich sind, wie beispielsweise Fahrten zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.